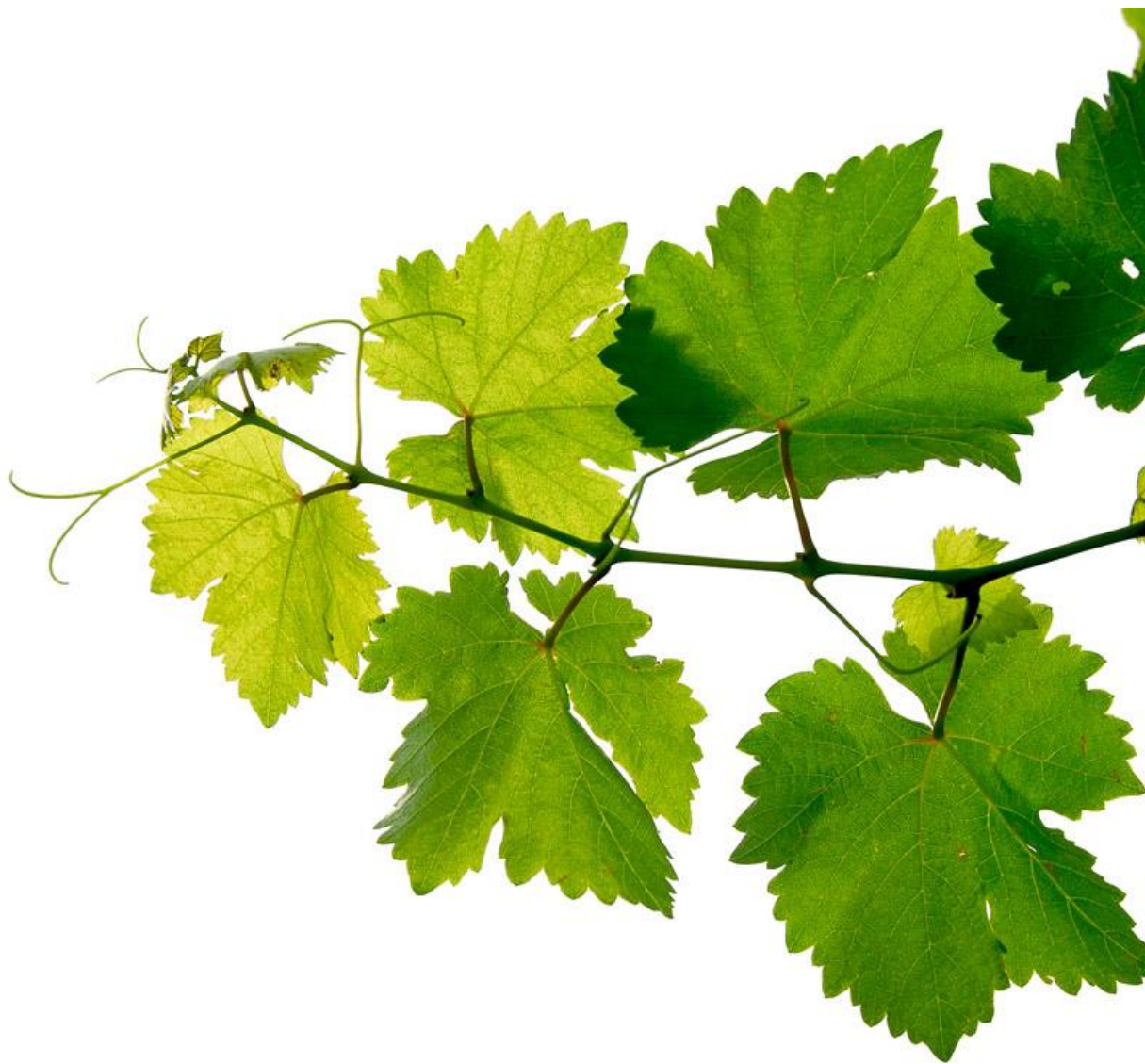


Deloitte.



Das Steuerberatungsunternehmen
des Jahres in Mitteleuropa
International Tax Review European Tax Awards
2012, 2013, 2014

Tax News+



11 März 2015

Tax News+

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.

Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung der Jahresendanpassungen

Bereits seit Jahren verfolgt die Steuerbehörde die Einhaltung der Vorschriften und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den zwischen verbundenen Unternehmen angewandten Preisen, d.h. den Verrechnungspreisen, mit besonderer Aufmerksamkeit.

Nach unseren Erfahrungen wurden neben der formalen und inhaltlichen Prüfung der Aufstellungen zum Verrechnungspreis die Jahresendanpassungen oder andere periodische Anpassungen zu einem beliebigen Thema für die Steuerprüfungen. Der Grund hierfür liegt darin, dass derartige Korrekturen neben den üblichen Fragen zum Verrechnungspreis und zur Körperschaftsteuer noch diverse Fragen im Bereich anderer Steuerarten (z.B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Zoll) aufwerfen (aus dem Blickwinkel unserer Kunden betrachtet: Risikos), ganz zu schweigen von den Unsicherheiten, die im Bereich der buchhalterischen Erfassung bestehen können.

Wie bereits früher berichtet, bietet sich den verbundenen Unternehmen seit der Änderung des Rechnungslegungsgesetz vom Juni 2013 und der Änderungsverfügung ab 1. Januar 2014 die Möglichkeit, aufgrund präziser ansetzenden Änderungen die Korrekturen im Bereich der Verrechnungspreisproblematik effektiver durchzuführen. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums können die Parteien in Bezug auf die verkauften/erworbenen Vermögensgegenstände und Dienstleistungen, die Differenz, die sie nachträglich zwischen dem üblichen Marktpreis und dem angewandten Gegenwert ermittelt haben, bei der Anschaffung von Vermögensgegenständen als Teil der Anschaffungskosten, bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen als Änderung der abgerechneten Kosten/Aufwendungen abrechnen. Diese praktische Lösung kann von den Gesellschaften anstelle der einfachen Korrektur der Körperschaftsteuer-

Bemessungsgrundlage sogar auch ohne Ausstellung einer Korrekturrechnung angewandt werden.

Infolge der oben erwähnten Änderung wird der Umgang mit den Jahresendanpassungen in der Rechnungslegung zwar genauer geklärt, in steuerlicher Hinsicht stellen sich allerdings noch zahlreiche weitere Fragen, die es noch vor der Anpassung zu klären gilt.

Ein weiteres Problem in Zusammenhang mit der Jahresendanpassungen liegt darin, dass sich nach den Bestimmungen des/der Vertrages/Verträge, die der Transaktion zugrunde liegen, die Jahresendanpassungen auf die individuelle, nachträgliche Änderung früher angeschaffter oder verkaufter Produkte und/oder Dienstleistungen, auf eine Preis- oder Gebührenanpassung oder sogar auf eine Anpassung der Einkünfte beziehen. Selbstverständlich kann die Steuerbehörde in jedem dieser Fälle die Vorlage von Dokumenten unterschiedlichen Inhalts sowie unterschiedlicher Anzahl und Detailliertheit fordern. Sollten die vorgelegten Dokumente nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, inhaltlich nicht mit der tatsächlichen Anpassung übereinstimmen oder ganz fehlen, kann es zu zahlreichen verheerenden Feststellungen bezüglich diverser Steuerarten kommen.

Da die Steuerbehörden kein einheitliches Routinekonzept im Zusammenhang mit der Überprüfung der Jahresendanpassungen anwenden, kann es bei einer eventuellen Steuerprüfung eine entscheidende Rolle spielen, wenn unsere Kunden diesem Bereich bereits zu Beginn des Steuerjahres besondere Aufmerksamkeit schenken, sodass die Jahresendanpassung und die Ausstellung der Dokumente, anhand derer sich die Anpassung begründen lassen, bereits nach einer gut durchdachten Strategie erfolgen. Dabei ist es sinnvoll, sich in erster Linie auf folgende Fragen zu konzentrieren:

- Liegt bei der Gesellschaft eine Verrechnungspreis-Strategie oder ein Vertrag vor, durch die eine nachträgliche Anpassung der Preise ermöglicht wird?
- Ist die Anpassung in wirtschaftlicher Hinsicht begründet?
- Kann die Gesellschaft den exakten Korrekturbetrag ermitteln?
- In welchem Maße ändert sich die Ertragsfähigkeit infolge der Anpassung?
- Muss über die Anpassung ein Dokument ausgestellt werden? Wenn ja, an welche Partei?
- Welchen formellen Anforderungen müssen die Rechnungen bzw. die der Abrechnung zugrunde liegenden Dokumente genügen, damit sie sich im Einklang mit den ungarischen Steuer- und Rechnungslegungsbestimmungen befinden?

Aus den obigen Ausführungen geht klar hervor, dass ein Unternehmen im Zusammenhang mit der Jahresendanpassung zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen hat. Und genau aus diesem Grunde erleichtert es die Arbeit der Gesellschaft ungemein, wenn das System im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften optimiert wird. Die jüngsten Gesetzesänderungen können den Abrechnungsprozess im Zusammenhang mit der Jahresendanpassung wesentlich vereinfachen, allerdings nur, wenn hierzu ein entsprechender vertraglicher Hintergrund, die nötigen Belege und eine gut konzipierte Verrechnungspreis-Dokumentation zur Verfügung stehen – möglichst schon zu Beginn des Finanzjahres.

Die Europäische Kommission prüft das System der „verbindlichen steuerrechtlichen Auskünfte“ in den einzelnen Mitgliedsstaaten

Das Europäische Parlament hat beschlossen, eine Untersuchungskommission zu bestellen, deren Aufgabe es sein wird, zu kontrollieren, ob in den einzelnen Mitgliedsstaaten die Rechtskonstruktion der verbindlichen steuerrechtlichen Auskünfte („tax ruling“) nicht missbraucht wird, um multinationalen Firmen zu Steuervorteilen zu verhelfen. Als Präzedenzfälle im Bereich dieser Maßnahme können hier gewisse Verfahren im Zusammenhang mit ähnlichen Behördenbeschlüssen genannt werden, wo z.B. in Luxemburg Fiat und Amazon, in Irland Apple, in Belgien und Holland Starbucks entsprechenden Prüfungen unterzogen wurden, die in weiten Kreisen Interesse weckten, und zwar nicht nur unter Steuerexperten.

Sollte diese Rechtskonstruktion in einem Mitgliedsstaat selektiv und wettbewerbsverzerrend angewendet werden, kann dies als verbotene staatliche Beihilfe ausgelegt werden. Laut einer Pressemitteilung des Europäischen Parlaments kann die Steuerhinterziehung auf EU-Ebene bis zu einer Trillion Euro nichtgezahlten Steuern bewirken, teilweise infolge der aggressiven Steuerplanungs-Techniken.

Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Dr. István Falcsik

Senior Manager
Deloitte Zrt.
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,
Verbrauchs- und Produktpreis
Tel: +36-1-428-6696
E-Mail: ifalcsik@deloitteCE.com

Péter Gémesi

Direktor
Deloitte Zrt.
Transferpreise
Tel: +36-1-428-6722
E-Mail: pgemesi@deloitteCE.com

Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6756
E-Mail: egyuricsku@deloitteCE.com

Beáta Horváthné Szabó

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428- 6707
E-Mail: bhorvathne@deloitteCE.com

Dr. Csaba Márkus

Direktor
Deloitte Zrt.
F+E und staatliche Unterstützungen
Tel: +36-1-428-6793
E-Mail: csmarkus@deloitteCE.com

Zsolt Sándor

Direktor
Deloitte CRS Kft.
Outsourcing von Geschäftsprozessen
Tel: +36-1-428-6692
E-Mail: zsandor@deloitteCE.com

László Winkler

Direktor
Deloitte Zrt.
Internationale Steuerplanung
Tel: +36-1-428-6683
E-Mail: lwinkler@deloitteCE.com

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6813
E-Mail: gerdos@deloitteCE.com

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwältin
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6465
E-Mail: jszarvas@deloitteCE.com

Dr. Péter Göndöcz

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6974
E-Mail: pgondocz@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.